

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

No. 390.

Instruction

für die Standesbeamten

vom 11. November 1875.

A. Die Führung der Register im Allgemeinen betreffend.

§. 1.

Die Standesbeamten und deren Stellvertreter haben sich mit den für ihre Thätigkeit geltenden Gesetzen, Verordnungen und Instructionen, namentlich dem Reichsgesetze über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875,

der Ausführungsverordnung des Bundesraths vom 22. Juni 1875,

der landesherrlichen Ausführungsverordnung vom 16. October 1875

und

der gegenwärtigen Instruction

genau bekannt zu machen.

Glauben sie näherer Belehrung zu bedürfen, so haben sie sich an das ihnen als nächste Aufsichtsbehörde vorgesetzte Fürstliche Justizamt zu wenden.

Wutzgarten am 21. November 1875.